

Weisung über den Umgang mit Kick-back-Zahlungen

29. August 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	3
2. Zahlungen an Dritte	3
3. Zahlungen an Mitarbeitende	3
4. Sanktionen.....	3
5. Auskünfte	3
6. Inkrafttreten.....	4

1. Allgemein

Unter Kick-back-Zahlungen werden Rückerstattungen von bestimmten Beträgen von der einen Vertragspartei an die Andere verstanden (z.B. Bezahlung eines bestimmten Betrages an einen Kunden der AFG, gemessen am generierten Umsatz). Die nachfolgenden Bestimmungen sind auch bei sämtlichen Arten von Provisionszahlungen anzuwenden. Die Leistung solcher Zahlungen ist grundsätzlich zulässig, sofern die nachfolgend genannten Voraussetzungen beachtet werden. Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Bestimmungen können die AFG Arbonia-Forster-Holding AG, ihre Gruppengesellschaften oder deren Mitarbeitende nach Schweizerischem oder ausländischem Recht zur Verantwortung gezogen werden.

2. Zahlungen an Dritte

Die Gewährung von Kick-back-Zahlungen an Dritte ist unter folgenden kumulativen Voraussetzungen zulässig:

- a) Grundlage für die Ausrichtung von Kick-back-Zahlungen ist stets eine schriftliche Vereinbarung.
- b) Kick-back-Zahlungen sind derjenigen Gesellschaft auszurichten, die den der Kick-back-Zahlung zugrunde liegenden Umsatz generiert hat und Vertragspartei ist.
- c) Kick-back-Zahlungen sind immer mittels Banküberweisung auszuführen. Barauszahlungen sind nicht gestattet.
- d) Die Überweisung hat auf ein Konto zu erfolgen, das auf den Namen derjenigen Gesellschaft lautet, die Anspruch auf die Kick-back-Zahlung hat.
- e) Das Konto, auf welches die Überweisung erfolgt, muss bei einer Bank im Domizilland der berechtigten Gesellschaft geführt werden.
- f) Der Gesellschaft, die den der Kick-back-Zahlung zugrunde liegenden Umsatz generiert hat, ist eine Abrechnung über die Kick-back-Zahlungen zuzustellen.

Es dürfen keine Scheinverträge abgeschlossen werden, um diese Bestimmungen oder diejenigen der nationalen Gesetze (z.B. Steuerrecht) zu umgehen.

3. Zahlungen an Mitarbeitende

Sämtliche Vereinbarungen zwischen Mitarbeitenden der AFG und einem Kunden, welche bezwecken, dem Mitarbeitenden einen Vermögensvorteil zuzuwenden, sind unzulässig. Verboten sind z.B. Versprechen des Mitarbeitenden, dem Kunden einen Rabatt zu gewähren, unter gleichzeitiger Vereinbarung, diesen Rabatt zwischen dem Kunden und dem AFG Mitarbeitenden wieder aufzuteilen.

4. Sanktionen

Die Nichteinhaltung der vorliegenden Bestimmungen kann arbeits-, zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

5. Auskünfte

Auskünfte im Zusammenhang mit der Weisung betreffend Kick-back-Zahlungen erteilt der Head of Legal & Compliance.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft.

Arbon, 29. August 2013

AFG Arbonia-Forster-Holding AG

Daniel Frutig
Chief Executive Officer

Andrea Wickart
Head of Legal & Compliance
Generalsekretärin